

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemein

- a.) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Geschäfte, die mit SHV e.U. (Schanta Heinz) abgeschlossen werden. Diese AGB sind fester Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses mit der SHV e.U. Die AGB gelten auch für nach Vertragsabschluss zugesandte Zusätze oder Änderungen und das immer ohne erneuten Hinweis auf die AGB.
- b.) Von den AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- c.) Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der auf ihrer Basis geschlossenen Verträge nicht. Die Änderung einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.
- d.) Vereinbarungen und mündliche Absprachen sowie telefonische Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

2. Anbot und Auftrag

- a.) Basis eines Vertrags ist das jeweilige Angebot in welchem alle Leistungen sowie die Kosten festgehalten werden.
- b.) Werden Angebote angenommen erfordert das einen schriftlichen Auftrag des Vertragspartners. Mit der Unterschrift des Vertragspartners auf dem Auftrag, spätestens aber mit Inanspruchnahme der Leistungen gelten die AGB als anerkannt.

3. Leistung und Entgelt:

- a.) Leistungen können im Zuge des Aufbaues wenn erforderlich nachträglich verändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom Angebot werden bei Erkennen dem Auftraggeber mitgeteilt.
- b.) Zusatzkosten die sich bei Auf- oder Abbau durch die Gegebenheiten am Veranstaltungsort erst ergeben, sind zur Gänze vom Auftragsgeber zu tragen. Darunter fallen auch Schäden an Wiesen oder Untergründen, die durch Lkws oder Stapler beim Auf- oder Abbau verursacht werden. (Insbesondere nach längeren Regenfällen muss mit solchen Flurschäden gerechnet werden.)
- c.) Die SHV e.U. ist berechtigt, Teile oder den gesamten Auftrag an Partnerunternehmen weiterzugeben. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages nach den Bestimmungen der AGB übernimmt die SHV e.U.
- d.) Die Vertragspartner sind bei Auftragserteilung einverstanden gegebenenfalls Teilrechnungen im Rahmen des Auftrages, auch direkt von unseren Partnerunternehmen zu akzeptieren.
- e.) Die SHV e.U. kann auf Anzahlungen bestehen und wird diese bei Auftragserteilung mitteilen. Gibt es darüber keine Abmachung sind automatisch bei Leistungsbeginn (Aufbau) 30% der Gesamtsumme fällig!
- f.) Kosten, die mit behördlichen Genehmigungen zusammenhängen trägt der Vertragspartner. AKM, Lustbarkeitssteuer etc. sind Sache des Veranstalters.
- g.) Die Bezahlung der Leistungen erfolgt sofort ohne jeden Abzug in Bar oder mittels Anweisung auf das Geschäftskonto der SHV e.U.

4. Urheberrecht:

Sämtliche Ideen, Zeichnungen und Konzepte bleiben im Besitz der SHV e.U. und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Die Vertragspartner erwerben nicht Besitz am Gedankengut sondern nur die Zustimmung zur Nutzung bis Veranstaltungsende.

5. Termine:

- a.) Die SHV e.U. bemüht sich alle vereinbarten Termine einzuhalten. Für Umstände die von der SHV e.U. nicht beeinflusst werden können (Unwetter, Wind etc.) , aber eine Leistungseinstellung oder Abbruch erfordern kann die SHV e.U. nicht haftbar gemacht werden. Daraus entsteht auch keine Schadenersatzforderung seitens des Vertragspartners gegen die SHV e.U.
- b.) Die Einhaltung der vereinbarten Termine setzt voraus, dass der Veranstalter alle behördlichen Schritte im Vorfeld erledigt hat und bei Leistungsbeginn alle Genehmigungen vorliegen.

6. Gewährleistung:

- a.) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Ergänzungen
- b.) Die Gewährleistung ist aufgehoben, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter durch unsachgemäßes Hantieren an sämtlichem Inventar einen Schaden hervorruft, oder dieses funktionsuntüchtig macht. Weiters gilt keine Gewährleistung für Schäden die durch Wind und Wetter verursacht werden.
- c.) Mängel werden entweder durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder vereinbarte Preisminderung behoben. Die Nichtbezahlung von Rechnungsbeträgen gilt ausdrücklich als NICHT VEREINBART.

7. Schadenersatz:

Der Vertragspartner haftet gegenüber der SHV e.U. und seinen Partnerunternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Auftragsstorno

Der Vertragspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der SHV e.U. bis vier Wochen vor Leistungsbeginn zu kündigen. In diesem Fall werden 25% der Auftragssumme als Stornogebühr fällig.

9. Schlussbestimmungen:

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Landesgericht Eisenstadt

Stand Jänner 2016



SCHANTA HEINZ

Draßburger Strasse 5, A-7011 Zagersdorf
mobil: 0043 664 243 06 10
mail: office@shv-eu.at
www.shv-eu.at